

Ordnung zur Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gebildeten Prüfungsausschüsse im Prüfungsverfahren bei der Steuerberaterprüfung

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat am 13. Juni 2024 gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. j) der Satzung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vom 31. Mai 1995 (SächsABl. S. 743), zuletzt geändert durch Beschluss der 36. ordentlichen Kammerversammlung am 7. Juli 2022 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 6/2023 vom 22.05.2023 unter www.sbk-sachsen.de) folgende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gebildeten Prüfungsausschüsse im Prüfungsverfahren bei der Steuerberaterprüfung vom 18. Juni 2009 (Kammerbrief 03/2009), zuletzt geändert durch Beschluss der 33. ordentlichen Kammerversammlung vom 4. Juli 2019 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 5/2020 vom 03.02.2020 unter www.sbk-sachsen.de) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gebildeten Prüfungsausschüsse im Prüfungsverfahren bei der Steuerberaterprüfung

1. In § 1 wird die Angabe „60,- EUR“ durch die Angabe „75,- EUR“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 a) wird die Angabe „25,- EUR“ durch die Angabe „46,- EUR“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 b) wird die Angabe „10,- EUR“ durch die Angabe „23,- EUR“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
3. Die Überschrift zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Überdenkungs- und Klageverfahren“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 3 wird zu Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „65,- EUR“ durch die Angabe „100,- EUR“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Für das Anfertigen einer Stellungnahme im gerichtlichen Verfahren erhält jeder beteiligte Prüfer eine Aufwandsentschädigung von 100,- EUR je bewerteter Prüfungsleistung.“
5. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „250,- EUR“ durch die Angabe „350,- EUR“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „80,- EUR“ durch die Angabe „90,- EUR“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Dauer der tätigkeitsbedingten Abwesenheit nicht mehr als 4 Stunden beträgt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachung 07/2024

vom 9. Dezember 2024

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Änderung der Ordnung über Aufwandsentschädigungen und die Vergütung von Reisekosten und Auslagen für die Tätigkeit der beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gebildeten Prüfungsausschüsse im Prüfungsverfahren bei der Steuerberaterprüfung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, 9. Dezember 2024

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose
Präsident